



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen

Bundesamt für Güterverkehr

Per E-Mail

**Ausnahme gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung zur Erleichterung
des Ferienreiseverkehrs auf der Straße vom Samstagsfahrverbot
gemäß § 1 Ferienreiseverordnung**

Gemäß § 1 Ferienreiseverordnung dürfen Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lastkraftwagen mit Anhänger zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten an allen Samstagen vom 1. Juli bis einschließlich 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht geführt werden. Dieses Verbot gilt für die Autobahnstrecken, welche in § 1 Absatz 2 Ferienreiseverordnung aufgeführt sind.

Aufgrund der Tragfähigkeit der Emscher-Kanal-Brücke (A43) werden Fahrzeuge über 3,5t ab dem Autobahnkreuz Herne und Recklinghausen über die Autobahnen A 2 und A 45 umgeleitet. Für einen Teil der ausgewiesenen Umleitungsstrecke gilt das oben beschriebene Samstagsfahrverbot. In Folge dessen besteht die Gefahr, dass der Verkehr auf das

15. Juli 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

58.88.05.14-000001

RI Fränzel

Telefon 0211 3843-3246

Fax 0211 3843-

simonjanis.fraenzel@vm.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Stadttor 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-939110

poststelle@vm.nrw.de

www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel

vom Hauptbahnhof zur Halte-

stelle Stadttor: Straßenbahnlinie

709

Buslinie 732

innerstädtische kommunale Streckennetz ausweicht. Zur Vermeidung dieser Ausweichverkehre und zur Klarstellung für die betroffenen Personen, Unternehmen und Behörden wird hiermit geregelt, dass abweichend von § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Ferienreiseverordnung Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten während des Verbotszeitraums (1. Juli 2021 bis 31. August 2021) an Samstagen auch in der Zeit zwischen 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf folgenden Strecken fahren dürfen:

Autobahn A 2: Vom Autobahnkreuz Dortmund-Nordwest (Ausfahrt Nr. 12) bis zum Autobahnkreuz Recklinghausen (Ausfahrt Nr. 8) und in entgegengesetzter Richtung.

Die Regelungen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Straßenverkehrs-Ordnung bleiben unberührt.

Im Auftrag

gez.
Günther Karneth